



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2025

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 14.08.2025

Umgang des Magistrats mit Besetzungen städtischer Gebäude in Frankfurt und Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In Frankfurt am Main kommt es seit Jahren immer wieder zur Besetzung von städtischen Immobilien, ohne dass der Magistrat in jedem Fall konsequent dagegen vorgeht. Dieses Vorgehen wurde zuletzt am Beispiel der Gebäude an der Lahnstraße und der Jordanstraße deutlich. Die Handhabung der Stadt – insbesondere die Duldung von Hausbesetzungen, die Verzögerung oder das Ausbleiben von Strafanzeigen sowie Maßnahmen wie die (teilweise) Wiederherstellung von Sanitäranlagen – wurde politisch und juristisch kontrovers diskutiert. Die öffentliche Wahrnehmung ist, dass der Magistrat seinen Handlungspflichten nicht immer eindeutig nachkommt, was auch Fragen nach eventuell vorliegenden Pflichtverletzungen aufwirft.

Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Am 02.09.2025 hat die Polizei das im städtischen Eigentum stehende Gebäude in der Lahnstraße in Frankfurt geräumt, nachdem die Stadt Frankfurt nach langem Zögern einen Strafantrag gestellt und damit die Voraussetzung für die Räumung durch die Polizei geschaffen hatte. Die Räumung war aus Sicht der Landesregierung überfällig. Die Landesregierung hat kein Verständnis dafür, wenn Hausbesetzungen geduldet werden. Das Ladenlokal wurde über Wochen als „Internationalistisches Zentrum (IZ)“ genutzt; die Hausbesetzer haben Antisemitismus und Israelhass verbreitet.

Da die Stadt Frankfurt bislang nicht zu den Fragen der Kleinen Anfrage berichtet hat, können einzelne Fragen nicht beantwortet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche rechtlichen Pflichten hat der Magistrat in Frankfurt am Main im Falle der Besetzung städtischer Immobilien durch Privatpersonen oder politische Gruppen?
- Frage 2 Welche gesetzlichen Grundlagen (zum Beispiel Hessische Gemeindeordnung, Strafrecht, Hausrechtsrecht, Immobilienrecht) sind hier einschlägig?
- Frage 3 Was ist der Magistrat rechtlich verpflichtet zu tun, sobald er von einer Hausbesetzung Kenntnis erhält?
- Frage 10 Welche Konsequenzen hätte es, wenn der Magistrat entgegen geltender Rechtslage untätig bleibt oder eigenmächtig die Besetzung duldet oder gar legalisiert?

Die Fragen 1 bis 3 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine Kommune muss ihre Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich verwalten (§ 108 Abs 1 und 2 HGO). Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4 Gibt es eine Frist, innerhalb derer juristische Schritte (zum Beispiel Strafanzeige, Räumungsklage) eingeleitet werden müssen?

In Betracht kommt im Fall einer rechtswidrigen Besetzung ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs. Ein Hausfriedensbruch kann nach § 77b StGB nur verfolgt werden, wenn Geschädigte oder deren gesetzlicher Vertreter form- und fristgerecht Strafantrag stellen. Der Strafantrag ist bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen.

- Frage 5 Welche Maßnahmen darf der Magistrat ergreifen, um eine Besetzung zu beenden beziehungsweise das städtische Eigentum zu schützen?
- Frage 6 Welche Handlungen bedürfen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, welche kann der Magistrat alleine veranlassen?
- Frage 7 Inwiefern darf oder muss der Magistrat während einer laufenden Hausbesetzung Investitionen (wie die Reparatur von Sanitäranlagen, Brandschutzmaßnahmen et cetera) tätigen, um Gefahren abzuwenden oder das Gebäude wieder nutzbar zu machen?
- Frage 8 Bis zu welcher Schwelle sind eigenmächtige Ausgaben/Maßnahmen zulässig und ab wann muss die Stadtverordnetenversammlung zustimmen?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Kommune kann einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen. Er dient als Grundlage für eine Räumung durch die Polizei. Daneben stehen grundsätzlich auch zivilrechtliche Abwehransprüche zur Verfügung. Die Maßnahmen bedürfen keiner Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Beschlüsse nach § 109 Abs. 3 HGO trifft der Magistrat, er muss diese Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung mitteilen. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht auch während einer Hausbesetzung.

- Frage 9 Unter welchen Voraussetzungen kann beziehungsweise muss der Magistrat eine Nutzungsvereinbarung mit den Besetzern rechtlich abschließen, und welche Gremien sind daran zu beteiligen?

Der Landesregierung liegen keine Informationen zu innerstädtischen Festlegungen vor (zum Beispiel Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, Magistratsbeschlüsse, Geschäftsanweisungen). Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 23. September 2025

Prof. Dr. Roman Poseck